



B) BEGRÜNDUNG

1. Grundlagen der Planung

1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 1,15 ha auf. Ziel ist die Ausweisung von Wohngebietsflächen am nordöstlichen Ortsrand von Klingelbach, um den stetig steigenden Bedarf an Baugrundstücken bedienen zu können.

Die Ortsgemeinde Klingelbach benötigt weitere Siedlungsflächen, um den im Rahmen des anhaltenden Konjunkturbooms ansteigenden Bedarf an Wohnraum bedienen zu können, insbesondere aufgrund der Attraktivität der Ortslage unmittelbar angrenzend an die Stadt Katzenelnbogen.

1.2 Bauleitplanverfahren

Das Verfahren wird nach § 13b i.V.m. 13a BauGB durchgeführt. Im Rahmen des § 13b BauGB ist der Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) BauGB entbehrlich, insofern die Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) S.1 Nr.2 1. Halbsatz BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wird und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Da es sich um einen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB handelt, kann das sogenannte beschleunigte Verfahren angewendet werden. Der Bebauungsplan entspricht dem Flächennutzungsplan. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Laut Gesetzesdefinition findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist auch ein Ausgleich nicht erforderlich.

Die Summe der veränderten Grundflächen, die Gegenstand der planerischen Festsetzungen sind, beträgt ca. 2.800 m². Dabei ist der nahegelegene Bebauungsplan „Kirchstraße“ zu berücksichtigen. Die dortige Grundfläche beträgt ca. 1.750 m². Da die geänderten Grundflächen mit ca. 4.500 m² deutlich unter 10.000 m² liegen, ist für den Bebauungsplan der § 13b BauGB anzuwenden.

Allerdings müssen die im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bauleitpläne mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere mit § 1 BauGB vereinbar sein. Dies schließt die Ermittlung und Berücksichtigung eventueller Auswirkungen der Bauleitpläne auf berührte Umweltbelange ein, damit diese in die Abwägung eingestellt werden können.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Lan-



desrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet (siehe Kapitel 5. Umwelt- und Naturschutz). Die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von kleineren Wohnhäusern fällt nicht unter die prüfpflichtigen Vorhaben.

Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sind nicht gegeben. Damit sind die in § 13b i.V.m. § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Verfahrensschritte

Der Rat der Ortsgemeinde Klingelbach hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Thornsgraben“ zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) beschlossen. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 31.07.2018 durchgeführt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde zwischen 02.11.2018 und 03.12.2018 durchgeführt.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a i.V.m. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde zwischen 15.08.2019 und 15.09.2019 durchgeführt.

Eine erneute (eingeschränkte) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a i.V.m. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde zwischen 04.06.2020 und 06.07.2020 durchgeführt.

Der Gemeinderat hat am 18. September 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die vorliegende Fassung ist zur Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB ausgefertigt.

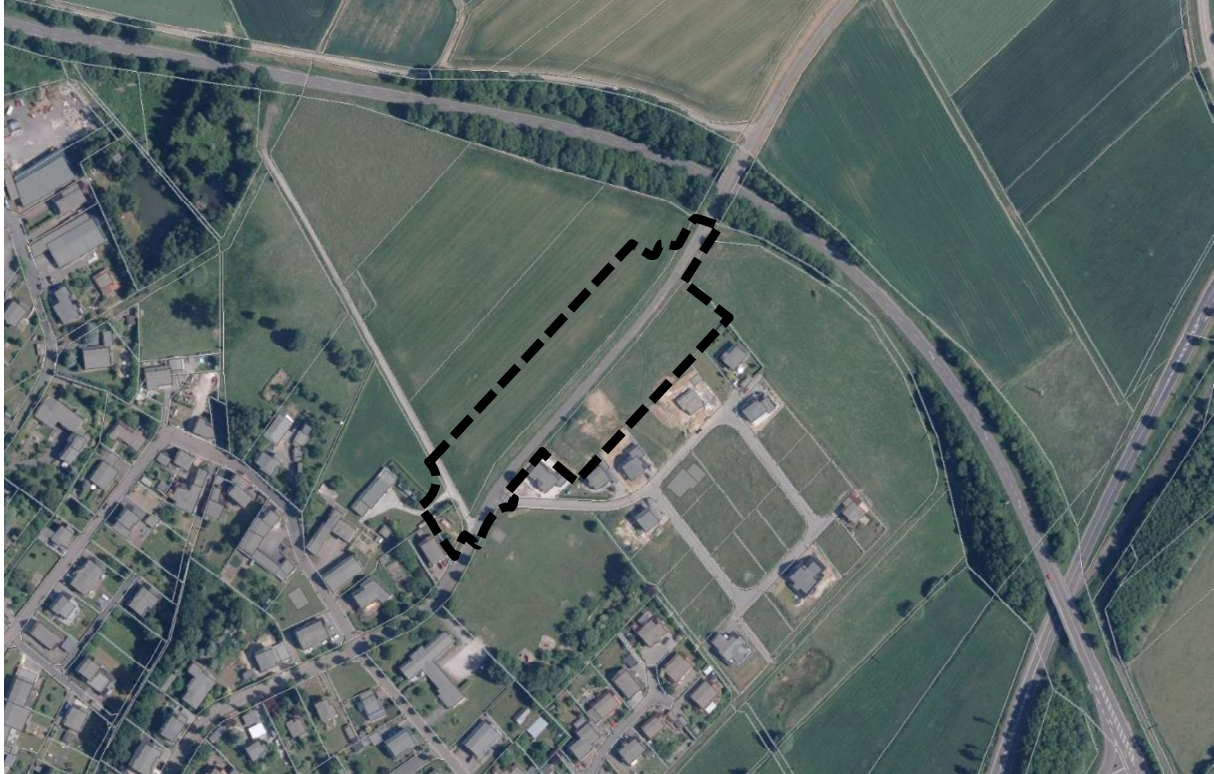
1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,15 ha große Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Wohnbebauung von Klingelbach überwiegend auf Ackerflächen. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

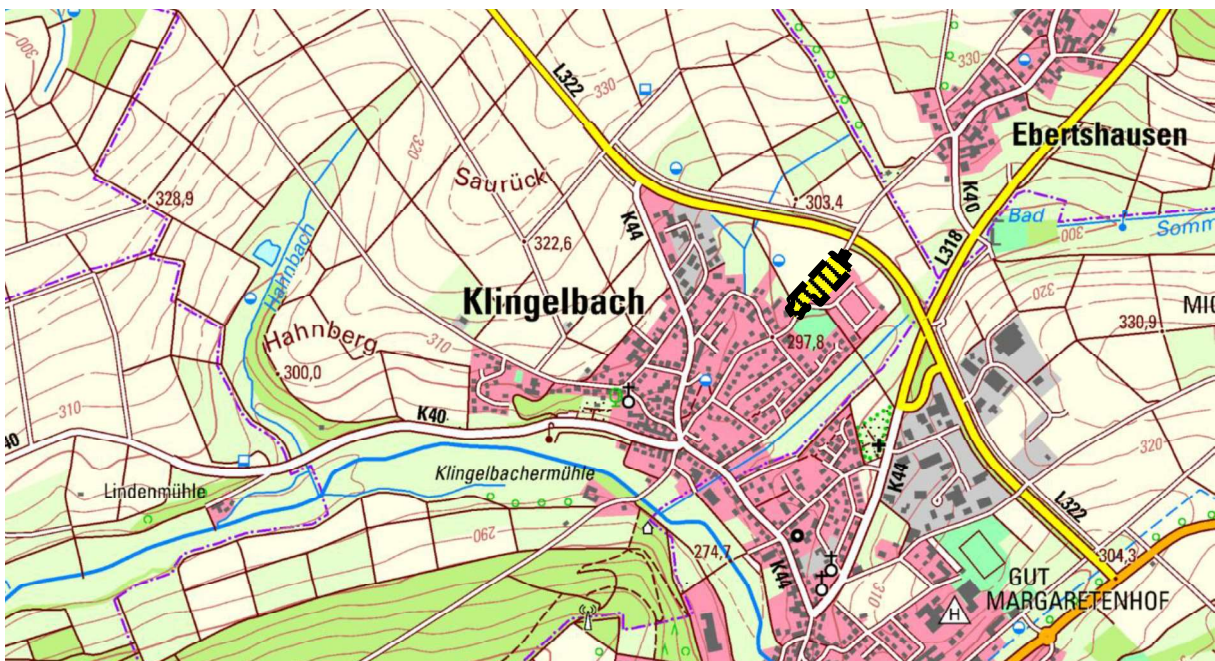
Gemarkung Klingelbach, Flur 7, Flurstücke 106 (Teilfläche), 107;

Gemarkung Klingelbach, Flur 8, Flurstücke 55/4 (Teilfläche), 55/24, 57, 58 (Teilfläche);

Das Gebiet grenzt nach Süden und Osten an bestehende Wohnbebauung, nach Westen und Norden an Ackerflächen und Wiesen unterschiedlichen Nutzungsgrades an, weiter nördlich befinden sich in über 50 m Entfernung die L322 und östlich in über 240 m Entfernung die L318. Zur Erschließung dient die bestehende Verlängerung der Diezer Straße (ehemalige Kreisstraße nach Ebertshausen).



Abgrenzung des Geltungsbereichs, unmaßstäblich



Lage des Plangebiets, Ausschnitt aus der TK25, unmaßstäblich



1.4 Bestandssituation

Verbandsgemeinde	Aar-Einrich
Kreis	Rhein-Lahn-Kreis
Einwohnerzahl	731 (Hauptwohnsitz zum 31.12.2016)
Lage	300-305 m ü. NHN Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Wohngebietskörpers von Klingelbach.
Fließgewässer	Sommerbach, Gewässer 3. Ordnung ca. 190 m südlich.
Verkehrsanbindung (klassifizierte Straßen)	L318 Katzenelnbogen - Diez L322 Katzenelnbogen - Laurenburg B274 St. Goarshausen - Hahnstätten
Benachbarte Ortsgemeinden	Norden: Ebertshausen Westen: Ergeshausen Süden: Katzenelnbogen Osten: Allendorf

Das Plangebiet wird zurzeit von Ackerflächen mit Randstreifen und Gräben, einer Erdhalde sowie einer ehemaligen Kreisstraße eingenommen.



2. Einordnung in die städtebauliche Entwicklung der Ortsgemeinde und die überörtliche Planung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Relevante Ziele der Raumordnung bestehen in Form des am 25.08.2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017). Darüber hinaus sind die Ziele der Teilfortschreibungen des LEP IV's bzw. der Entwurf der Neuaufstellung des RROP's als sonstige Erfordernisse der Raumordnung anzusehen und im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.1 Vorgaben übergeordneter Planungen/vereinfachte raumordnerische Überprüfung

Die Ortsgemeinde Klingelbach gehört zur Verbandsgemeinde Aar-Einrich und liegt im Rhein-Lahn-Kreis. Für die Ortsgemeinde und das Plangebiet werden in den einzelnen Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung folgende Vorgaben und Aussagen gemacht:

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV (Stand: Oktober 2008)

Im LEP IV werden für die Ortsgemeinde Klingelbach folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

- **Raumstrukturgliederung:** Ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur, niedrige Zentrenreichbarkeit,
- **Regionale Grünzüge:** keine besondere Aussage,
- **Landschaftstyp:** offenlandbetonte Mosaiklandschaft, randlich Tallandschaft der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge,
- **Erholungs- und Erlebnisräume:** Hintertaunus,
- **Historische Kulturlandschaften:** keine besondere Aussage,
- **Biotopverbund:** randlich Verbindungsfläche Gewässer,
- **Grundwasserschutz:** randlich Bereich von herausragender Bedeutung,
- **Hochwasserschutz:** randlich Gewässer,
- **Klima:** keine besondere Aussage,
- **Landwirtschaft:** randlich landesweit bedeutsamer Raum für die Landwirtschaft,
- **Forstwirtschaft:** keine besondere Aussage,
- **Rohstoffsicherung:** randlich bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe,
- **Erholung und Tourismus:** landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus.



Regionaler Raumordnungsplan „Mittelrhein-Westerwald“ (RROP 2017)

Nachfolgend werden ergänzend zum Landesentwicklungsprogramm IV die planerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Mittelrhein-Westerwald“ für die Ortsgemeinde Klingelbach dargestellt:

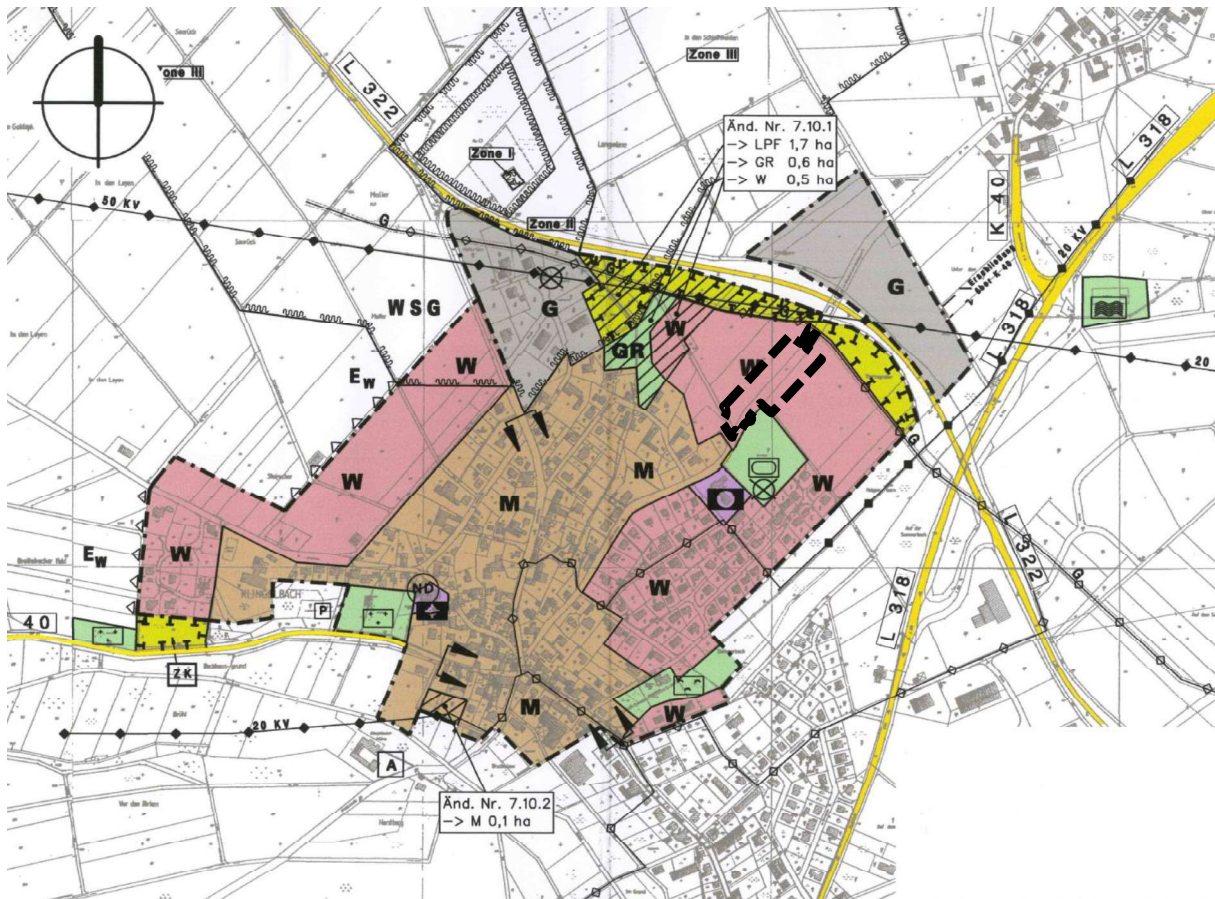
- **Raumstrukturgliederung:** Ländlicher Raum mit disperser Siedlungsstruktur,
- **Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung:** keine besondere Aussage,
- **Zentrale Orte und Versorgungsbereiche:** Grundzentrum Katzenelnbogen,
- **Regionale Grünzüge:** keine besondere Aussage,
- **Biotopverbundräume und Wildtierkorridore:** randlich Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund,
- **Radonpotenzial:** randlich lokal erhöhtes Radonpotenzial,
- **Historische Kulturlandschaften:** keine besondere Aussage,
- **Erholung und Tourismus:** Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, randlich großes Flusstal,
- **Planungsbedürftige Räume:** Raumnutzungskonzept Diez/Limburg,

Durch den Bebauungsplan werden die Ziele und Vorgaben der Regional- und Landesplanung nicht beeinträchtigt.



2.2 Bauleitplanung

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** als Fläche für „Wohnen“ dargestellt. Die Planung entspricht somit dem Flächennutzungsplan.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Katzenelnbogen, Ausschnitt Klingelbach, Plangebiet schwarz-gestrichelt dargestellt, unmaßstäblich

Für das Plangebiet besteht in Teilen der rechtsgültige Bebauungsplan „Thornsgraben“.

2.3 Sonstige Planungen/Zwangspunkte

Sonstige übergeordnete Belange werden durch das Verfahren des Bebauungsplans nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse nicht berührt. Die Planung befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.



3. Planinhalte

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnraum in der Ortsgemeinde Klingelbach durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Hierdurch soll dringend benötigter Wohnraum in einer attraktiven Ortsrandlage geschaffen werden.

3.1 Städtebauliche Kenndaten

<u>Städtebauliche Kenndaten</u>	
Allgemeines Wohngebiet	0,93 ha
Flächen für Versorgungsanlagen	0,01 ha
Verkehrsgrünfläche	0,03 ha
Verkehrsstraße	0,17 ha
Fußweg	0,01 ha
Gesamtfläche	1,15 ha

3.2 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die unter § 4 (2) Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Die in § 4 (3) BauNVO unter Nr. 3 (Anlage für Verwaltungen), 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

Mit dem Ziel der Schaffung zusätzlichen Wohnraumes wird ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Andere Nutzungen sind nicht vorzusehen, um den Wohncharakter des Gebietes zu wahren.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse ist mit $Z=11$ als Höchstmaß festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6 als Höchstmaß.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl um bis zu 50 vom Hundert mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätzen im Sinne des § 12 BauNVO ist zulässig.

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2), 19 und 20 BauNVO wird im Plangebiet das Maß der baulichen Nutzung durch folgende Faktoren bestimmt:

- Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl,



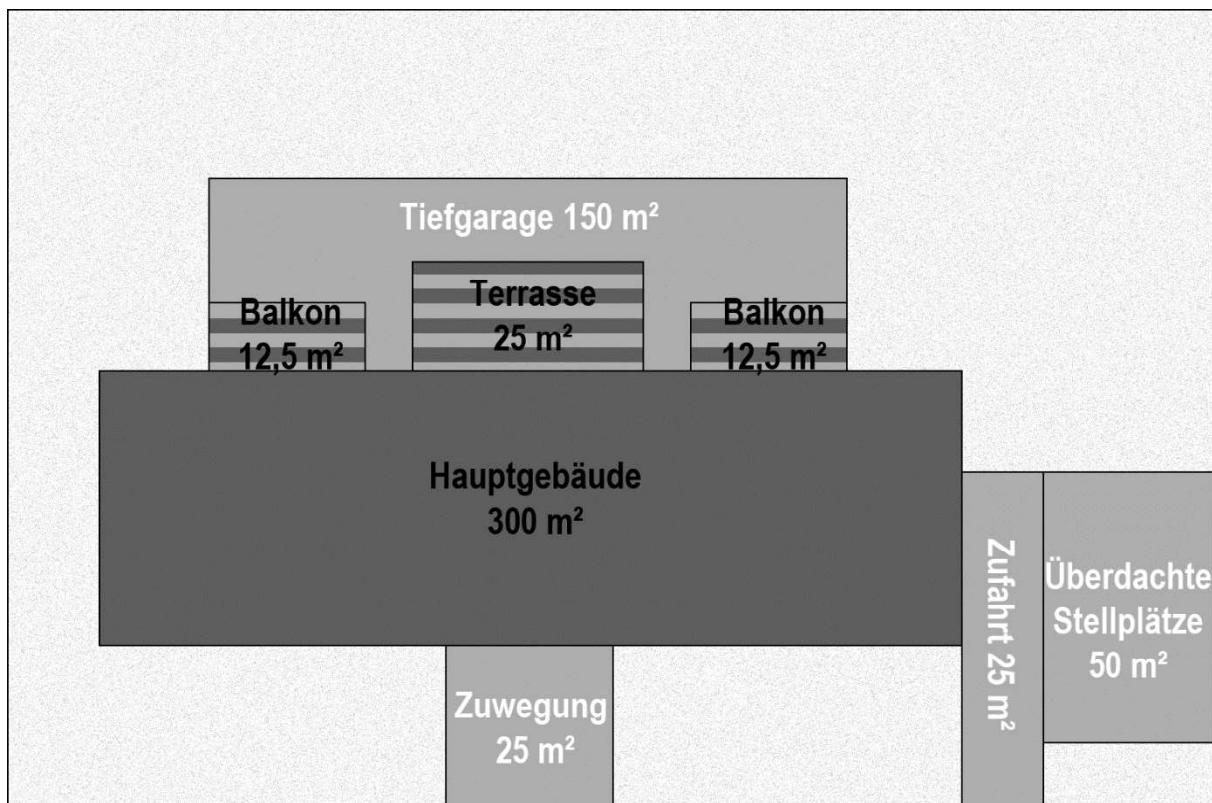
- Zahl der Vollgeschosse,
- Höhe baulicher Anlagen.

Grundflächenzahl:

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 ist an die relativ großen Grundstücke des Plangebietes (um 700 m²) angepasst und ermöglicht eine ausreichende Bebauung, während weiterhin ein hoher Grünanteil in der Ortsrandlage gewährleistet wird.

Beispiel Berechnung der Grundflächenzahl und ihrer Überschreitung¹:

Als Grundflächenzahl I werden Hauptanlagen und alle Teile der Hauptgebäude bezeichnet. Die festgesetzte Grundflächenzahl begrenzt diese Hauptanlagen. Die Grundflächenzahl II bezeichnet alle Versiegelungen (oberirdisch und unterirdisch). Sie ermittelt sich aus der Summe der festgesetzten Grundflächenzahl mit der zulässigen 50-prozentigen Überschreitung, im konkreten Falle $0,3 + 0,15 = 0,45$ für das Allgemeine Wohngebiet.



Beispielbild Grundflächenzahlermittlung für ein 1.000 m² Grundstück

Beispiel Grundflächenzahl I (Hauptanlagen):

Gebäudefläche	300 m ²
Terrassen und Balkone	50 m ²
Gesamtfläche	350 m²
Grundflächenzahl	0,35 (Maximal 0,3 im WA)

¹ Arbeitshilfe Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl (Stand Oktober 2016) – Stadt Frankfurt am Main



Beispiel Grundflächenzahl II (GRZ I einschl. zulässige Überschreitungen i.S.d. §19 (4) BauNVO sowie Unterbauungen):

Gebäudefläche	300	m ²
Terrassen und Balkone	50	m ²
Zuwegungen	25	m ²
Zufahrten	25	m ²
überdachte Stellplätze	50	m ²
Tiefgarage	150	m ²
Terrassen und Balkone (Überlagerung mit Tiefgarage)	-50	m ²
Gesamtfläche	550	m²
Grundflächenzahl	0,55	(Maximal 0,45 in WA)

Geschossflächenzahl Allgemeines Wohngebiet:

Über die Festsetzung einer Geschossflächenzahl von 0,6 wird eine durchschnittlich hohe und der Umgebungsbebauung in Klingelbach angepasste, jedoch insgesamt geringere bauliche Ausnutzung der Fläche mit bis zu zweistöckigen Gebäuden ermöglicht. Dies folgt dem Grundsatz der Minimierung des Flächenverbrauchs durch mehrgeschossige Bauweise und entsprechend reduziertem Flächenverbrauch bei gleichzeitig landschaftsangepasster Ausgestaltung und Minimierung der optischen Wirkung des Plangebietes.

Geschosszahl baulicher Anlagen Allgemeines Wohngebiet:

Die festgesetzte Geschosszahl von II entspricht der Bestands- und Umgebungsbebauung und fügt sich entsprechend ein.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe (TH), und Firsthöhe (FH) beschränkt.

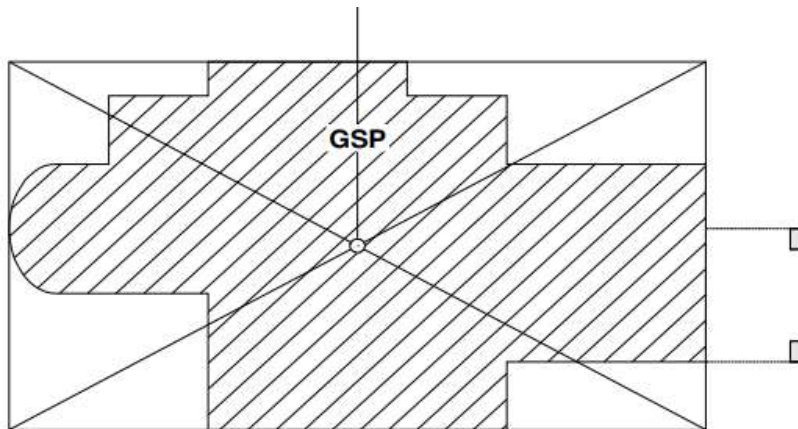
*Die zulässige **Firsthöhe** beträgt maximal **10,50 m** und maximale **Traufhöhe 7,50 m**.*

*Für **Nebengebäude, Garagen und Carports** wird außerdem folgende Regelung getroffen: Die zulässige **Firsthöhe** beträgt maximal **4,00 m** und maximale **Traufhöhe 3,20 m**.*

Unterer Bezugspunkt:

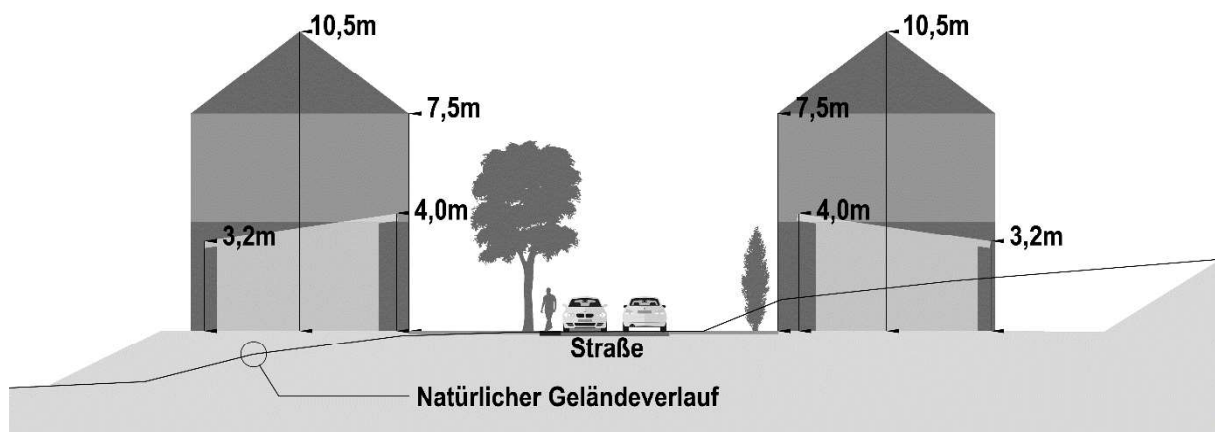
Die Gebäudehöhe wird basierend auf dem Gebäudeschwerpunkt (Flächenschwerpunkt) der Gebäudegrundfläche zur nächstgelegenen Erschließungsstraßenachse (Mitte Straße) festgelegt.

Als Gebäudeschwerpunkt gilt der Schnittpunkt der Diagonalen des flächenkleinsten Rechtecks, welches das als Einheit auftretende Gebäude umfasst. Untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Garagenanbauten) sind bei der Festlegung dieses Rechtecks nicht zu berücksichtigen.



Oberer Bezugspunkt:

Die Traufhöhe wird gemessen im Schnittpunkt zwischen der verlängerten Außenwandfläche und der Dachhaut des Gebäudes. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes ohne Aufbauten wie Antennen oder Solarpaneele.



Bezug Gebäudehöhe zum Straßenniveau

Die vorgesehenen First- und Traufhöhen entsprechend dem Bestand und der Umgebungsbebauung bleiben dabei aber unter den höheren Gebäuden der Umgebung zurück und fügen sich entsprechend ein. Die Höhen erlauben eine zweigeschossige Bebauung mit geneigtem Dach.

Aufgrund der im Baurecht von Rheinland-Pfalz gegebenen Möglichkeiten können Garagen mitunter unverhältnismäßige Ausmaße annehmen, welche die Relation zum Hauptgebäude zu sprengen drohen. Aus diesem Grund werden Beschränkungen hierzu festgesetzt.



3.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

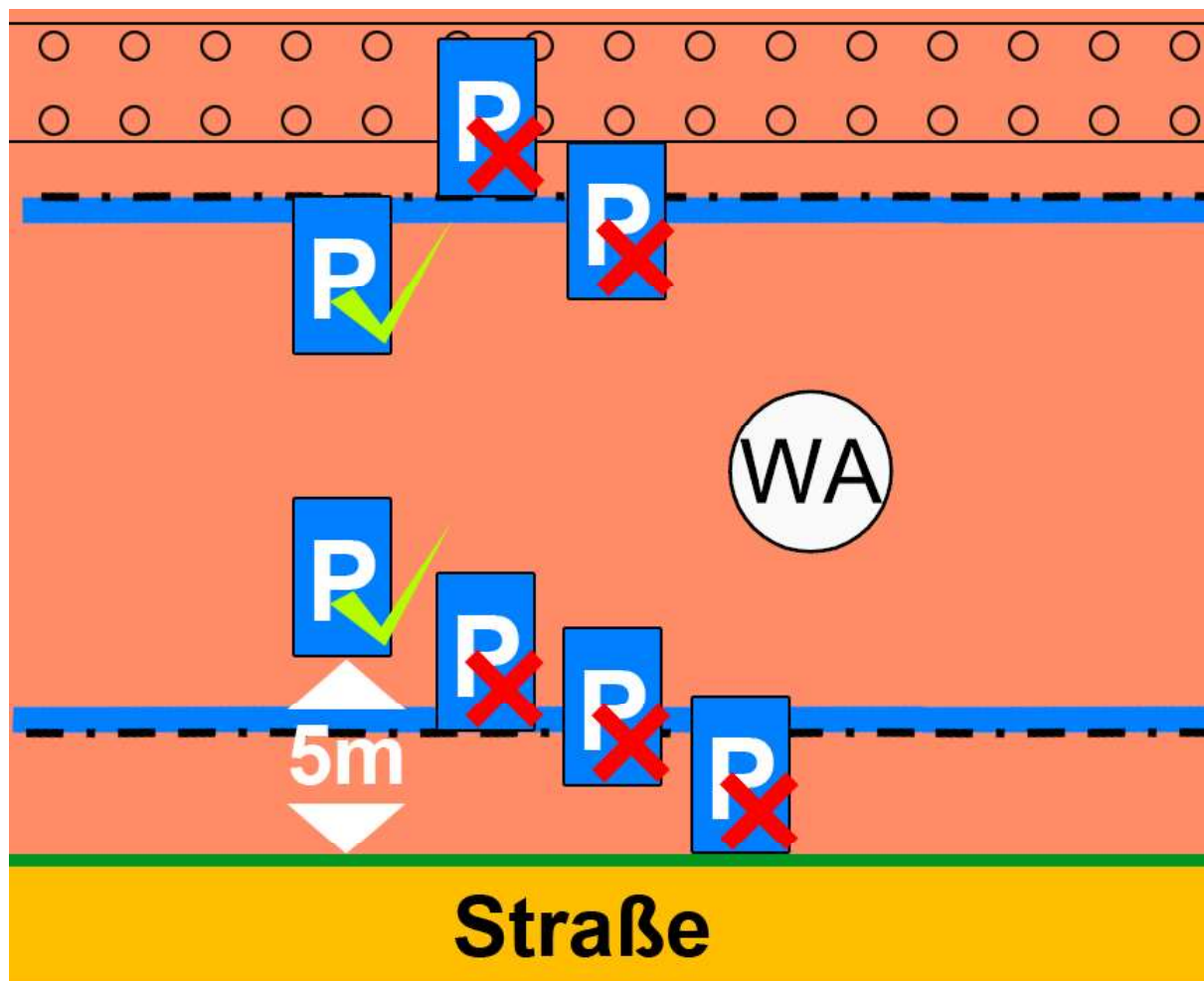
Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise (o) gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser.

Die offene Bauweise bezeichnet Gebäudefronten mit einer Länge von weniger als 50 m und Grenzabständen zu umgebenden Grundstücken. Diese Festsetzung stärkt einen offenen Siedlungscharakter am nordwestlichen Ortsrand von Klingelbach und sichert das bestehende Ortsbild zur freien Landschaft hin. Die Möglichkeit zum Bau von Einzel- und Doppelhäusern entspricht den gewünschten Nutzungen und fügt sich nahtlos in die sonstigen Festsetzungen sowie die Umgebungsbebauung.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt nur bis zur Flucht der rückwärtigen Baugrenze (Baugrenze straßenabgewandte Seite).



Beispielhafte Darstellung der Zulässigkeit von Garagen und Carports – Stellplätze sind auch unmittelbar an der Straße zulässig.



Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.

Wie bildlich dargestellt, unterliegt die Errichtung von geschlossenen Stellplatzanlagen (Garagen, Carports) sowie Nebenanlagen Beschränkungen. Vor ersteren ist ein Stauraum von 5 m Länge vorzuhalten, um ein geregeltes, sicheres Einfahren zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die freie Errichtung von Nebenanlagen, Carports und Garagen eingeschränkt, um eine rückwärtige Grenzbebauung mit den entsprechend negativen Auswirkungen auf die optische Wahrnehmung des Gebietes aus der umgebenden Landschaft zu verhindern. Die rückwärtige, von der Straßenseite abgewandte Baugrenze dient hierbei als Limitierung.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Im Plangebiet sind maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus sowie 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

Durch die Begrenzung der Wohnungszahl wird eine übermäßige Verdichtung mit den daraus folgenden verkehrlichen Problemen vermieden. Dabei wird zwischen Einzelhäusern und Doppelhaushälften unterschieden. Die Zahl an Wohnungen ist mit 2 (bzw. 1 je Doppelhaushälfte) Wohneinheiten je Wohngebäude dabei hinreichend für die überbaubaren Flächen und den gewünschten Verdichtungsgrad dimensioniert.

3.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Eine wesentliche Voraussetzung für eine harmonische Einbindung des Plangebiets in das Landschafts- und Ortsbild stellen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dar, in denen gestalterische Maßnahmen geregelt werden.

In Anlehnung an die regionale Bebauung soll eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Bautypologie unter Ausnutzung moderner Architekturgestaltungselemente entwickelt werden. Die Lage des Bebauungsplangebiets erfordert ein möglichst homogenes Erscheinungsbild der Bebauung.

Aufgrund vielfältiger Bauformen und unterschiedlicher gestalterischer Ansätze im Geltungsbereich und seiner Umgebung wird jedoch nur ein grundsätzliches Maß an Regelungen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes getroffen.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende oder spiegelnde Oberflächen (Glanzgrad > 30% DS/EN ISO 2813) sowie grellbunte Farben mit einer sehr hohen Farbsättigung unzulässig.

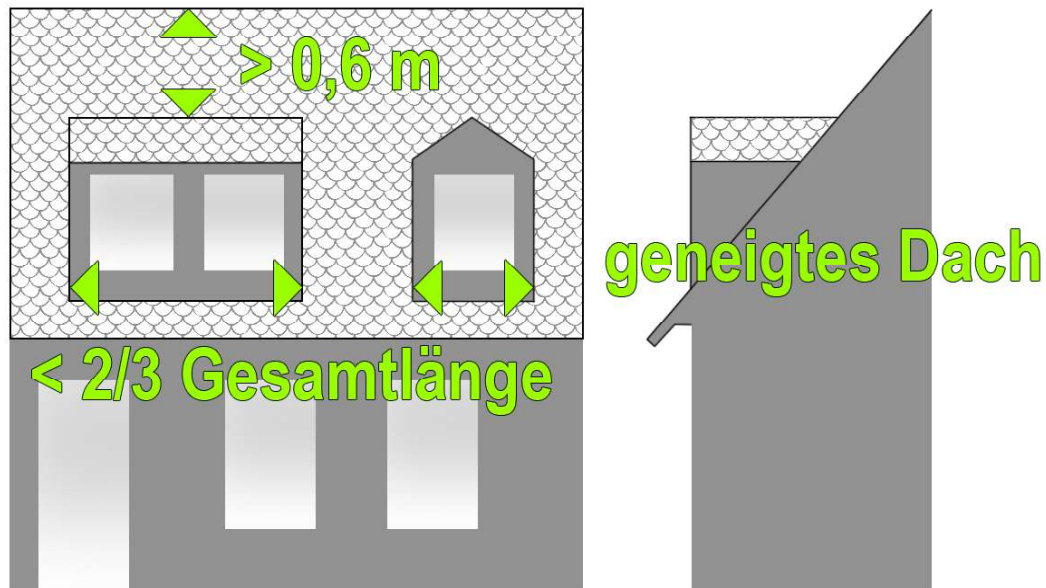
Die vorliegende Festsetzung zielt ausschließlich auf extreme Farb- und Oberflächengestaltung ab. So würde ein mit spiegelnden Folien beschichteter Bau sich in erheblicher Weise von der Umgebungsbebauung abheben und in der gegebenen Ortsrandlage eine ungewollte landschaftsprägende Wirkung entfalten. Dies gilt naturgemäß in gleicher Weise für grellbunte Farben wie z.B. die RAL-Farben 2005 Leuchtorange, 3024 Leuchtrot oder 4006 Verkehrspurpur, welche eine Signalfarbwirkung besitzen und entsprechend einer angepassten Bauweise in eklatanter Weise entgegenstehen.



Dachgestaltung

Die Dachneigung für Hauptgebäude ist für alle Dachformen mit einer Neigung von 15° bis 48° festgesetzt.

Dachaufbauten dürfen in ihrer Summe nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Gebäudeseite (festgelegt über die Außenwände) einnehmen. Sie sind mit geneigtem Dach (15°-48°) auszuführen und so zu begrenzen, dass sie mindestens 0,6 m unterhalb der Firsthöhe enden.



Beispielhafte Darstellung zur Umsetzung von Dachaufbauten – Front- und Seitenansicht

Dachbegrünungen, Fotovoltaik-/Solaranlagen und andere Maßnahmen, die die Ökobilanz des Gebäudes verbessern, sind zulässig.

Garagen, Carports und bauliche Nebenanlagen sind gemäß § 14 (1) BauNVO in ihrer Dachform und -neigung frei.

Ziel ist eine der Dachlandschaft von Klingelbach angepasste Bauweise. Dies wird durch die Festsetzung des geneigten Daches (15°-48° Neigung) erreicht.

Zur einheitlichen Gestaltung der Dachlandschaft werden dabei Regelungen zu Dachaufbauten getroffen. Ein „Drittes Stockwerk“ soll im Plangebiet nicht zulässig sein, aus diesem Grund bestehen Regelungen zum Abstand zwischen First und Aufbauten, sowie deren Gesamtlänge in Bezug auf die Länge der zugrundeliegenden Gebäudeseite.

Dabei sollen die übergeordneten Ziele des Ressourcenschutzes nicht behindert werden, es ist entsprechend zulässig, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solarmodule



oder Sonnenkollektoren auf der Dachoberfläche zu installieren und die Dächer zu begrünen.

Aufgrund der stark untergeordneten Prägung von Nebenanlagen, Carports und Garagen ist die Dachform für diese frei zu gestalten.

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen. Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baugrundstücke sind zu mindestens 20 % ihrer Gesamtfläche mit standortgerechten, heimischen Bäumen oder Sträuchern zu begrünen. Als Beispiele für geeignete Gehölze ist unter III. 1. eine Liste zu finden.

Innerhalb eines Abstandes von 2,5 m zur in der Planurkunde nachrichtlich verzeichneten Gasleitung ist die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern nicht zulässig.

Im Rahmen einer möglichst naturverträglichen Planung sind die Versiegelungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit der Festsetzung einer Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen heimischer Arten wird eine Durchgrünung des Plangebiets gewährleistet. Diese dient außerdem der Schaffung eines kongruenten, gepflegten Ortsbildes.

Aufgrund der durch das Plangebiet verlaufenden Hauptgasleitung wird es notwendig deutlich festzusetzen, dass keine potenziell konfliktauslösenden Pflanzungen möglich sind. Das beinhaltet den Ausschluss der Bepflanzung des angrenzenden Bereichs der Gasleitungen mit tiefwurzelnden Gehölzen. Weiterhin möglich sind dagegen Stauden und Gräser oder flachwurzelnde Halbsträucher wie z.B. Lavendel.

Zahl der notwendigen Stellplätze

Pro Wohneinheit sind mindestens drei Stellplätze auf der zugehörigen Grundstücksfläche nachzuweisen.

Mit der Festsetzung von insgesamt 3 Stellplätzen je Wohneinheit auf dem zugehörigen Grundstück wird ein Verstopfen der Erschließungsstraße durch Anwohner- oder Besucherparken weitgehend verhindert. Der Verkehrsfluss, welcher in diesem Bereich auch schwere landwirtschaftliche Maschinen umfasst, wird effektiv gewährleistet.

3.6 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Verlängerung der Diezer Straße (ehemalige Kreisstraße) bereits vollständig erschlossen. Diese wird im Rahmen der notwendigen Verlegung von Leitungen erneuert und ertüchtigt. Der Zugang von Norden her wird durch eine Verschmälerung der Fahrbahn bei gleichzeitiger Schaffung eines Fußweges getrennt vom Fahrbahnbereich, erschwert, der ankommende Verkehr entsprechend verlangsamt. Über dieses „Baumtor“ wird eine angepasste Fahrgeschwindigkeit nach einer geraden Strecke in einem weithin offenen Bereich bewirkt.



Blick nach Norden entlang der Diezer Straße. Das Plangebiet erstreckt sich beiderseits als einzellige Bebauung.



4. Ver- und Entsorgung

Mit den Leitungsträgern werden rechtzeitig vor Baubeginn die verfügbaren Trassen, die Einzelheiten der Bauausführung sowie die Koordination mit den anderen Leitungsträgern abgestimmt.

Wasserversorgung

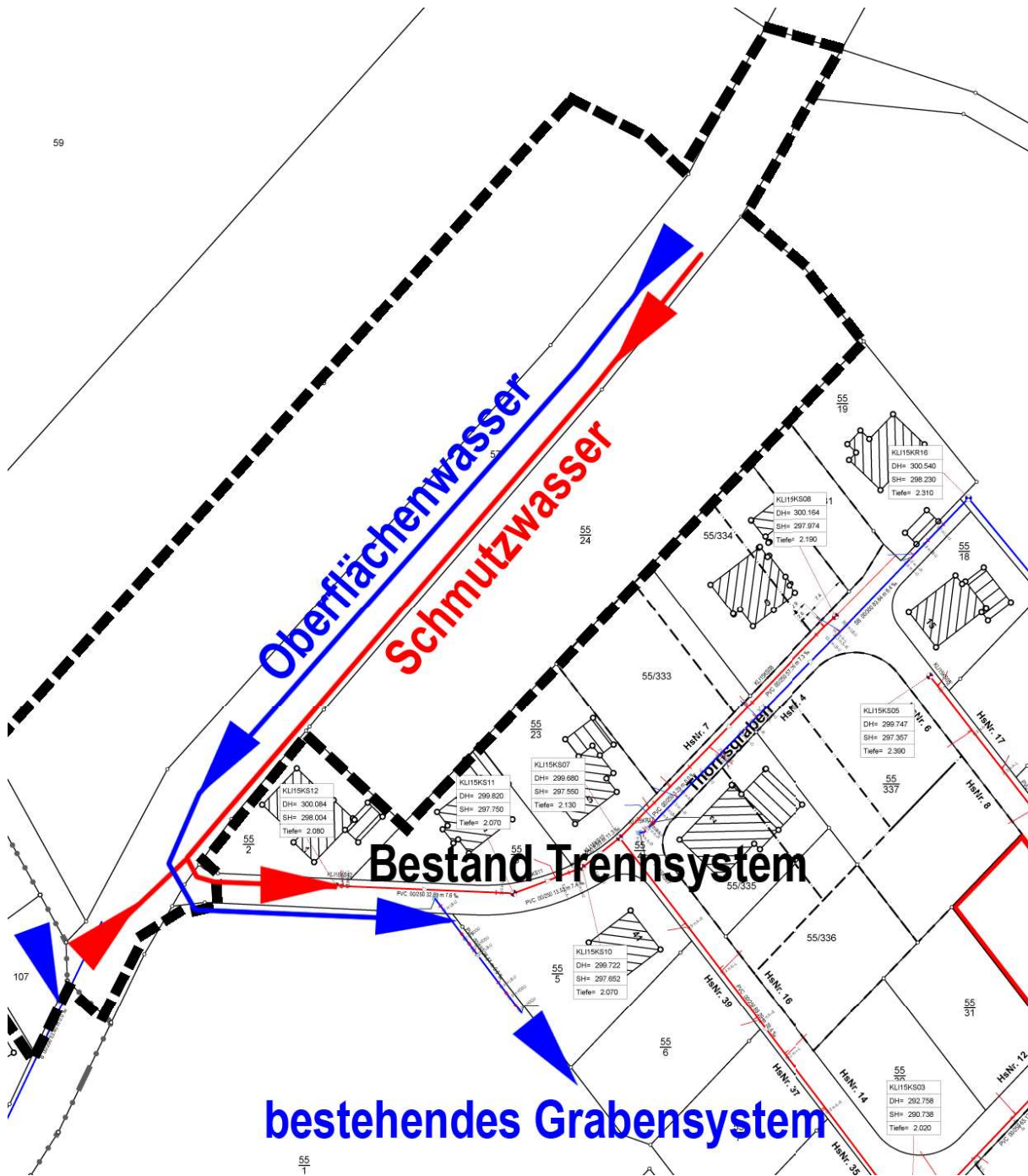
Die Wasserversorgung im Bereich des geplanten Vorhabens soll durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz erfolgen. Die Erschließung mit Wasser wird rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

Abwasserbeseitigung

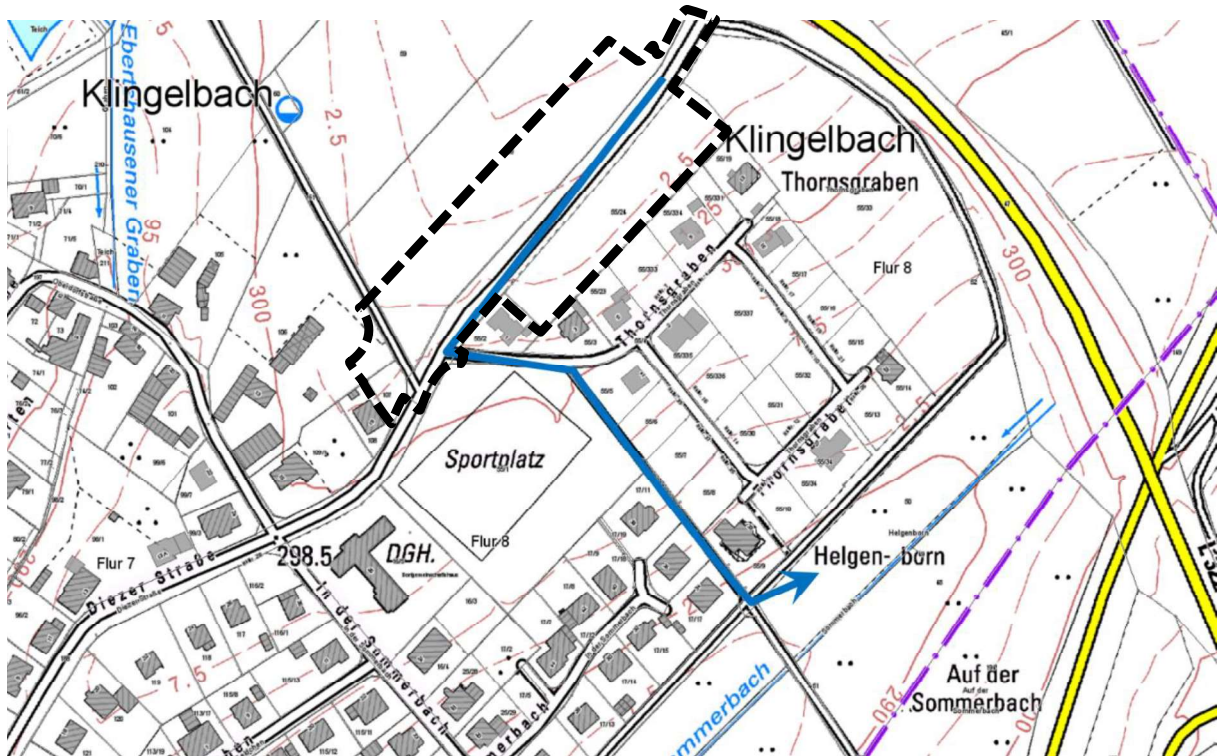
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Trennsystem einzurichten. Das geplante Vorhaben soll an die vorhandene Abwasserbeseitigung (öffentliches Kanalnetz) der umgebenden Bebauung (primär „Thornsgraben“ unmittelbar südöstlich) angeschlossen werden. Hierzu soll ein Anschluss an die bestehenden, großzügig ausgelegten Grabensysteme erfolgen. Diese leiten in ein Regenrückhaltebecken (Erdbecken) welches im Rahmen der späteren Planungen zu ertüchtigen ist. Abschätzende Berechnungen weisen auf eine ausreichende Ertüchtigung bei einer Erhöhung der Böschungen um bis zu ca. 0,5 m hin. Das Becken wird dabei nur angepasst, die Bestandsstruktur bleibt erhalten. Außengebietswasser wird nicht oberhalb des Plangebiets abgefangen, da dem Höhenverlauf nach nur sehr geringe Flächen als Quelle von Oberflächenwasser in Frage kommen.



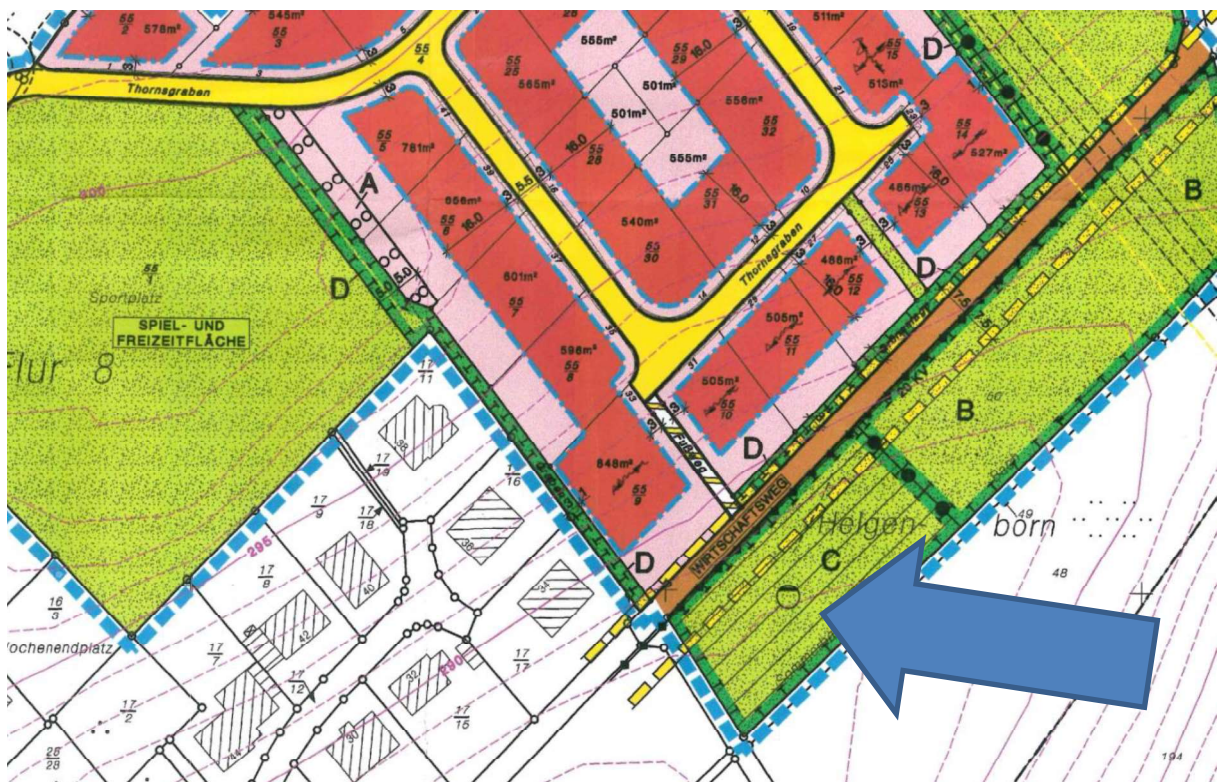
Bestehendes Grabensystem



Ideenskizze der Entwässerungsplanung im Plangebiet. Details sind mit den Werken abzustimmen.



Verlauf der Entwässerung zu bestehendem, zu ertüchtigendem Regenrückhaltebecken



Regenrückhaltung im Bebauungsplan „Thornsgraben“



Energieversorgung

Die Energieversorgung (Strom/Gas) im Plangebiet ist an das Bestandsnetz anzuschließen. Die Erschließung wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Ggf. notwendige Einrichtungen eigener Trafostationen sind im Rahmen von Bauvorhaben zu prüfen.

Telekommunikation

Die Telekommunikationseinrichtungen im Plangebiet sind an das Bestandsnetz anzuschließen. Die Erschließung wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Abfallentsorgung

Die geplante Erschließung ermöglicht eine Befahrbarkeit des Plangebiets durch ein dreiachsiges Müllfahrzeug.



5. Umwelt- und Naturschutz

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i.V.m. §13a BauGB, welches keinen gesonderten Umweltbericht benötigt, ist von mehreren Voraussetzungen abhängig:

- Grundfläche < 10.000 m²,
- keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten oder Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b,
- keine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Grundfläche des geplanten Wohngebiets liegt mit ca. 0,28 ha (GRZ 0,3 * 0,28 ha WA-Gebiet „Thornsgraben II“ und 0,17 ha Grundfläche WA-Gebiet „Kirchstraße“) unter dem Maximalwert von 1 ha. Die Errichtung von Wohngebäuden unterliegt keiner UVP-Pflicht und das Plangebiet liegt weit außerhalb von Schutzgebieten. Im Folgenden werden entsprechend die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Eine Zulässigkeit der Planung nach § 13b BauGB ist demnach gegeben. Es werden entsprechend keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich².

Das Plangebiet befindet sich weit außerhalb von Schutzgebieten und biotopkartierten Bereichen unmittelbar angrenzend an den Siedlungskörper von Klingelbach. Das Plangebiet befindet sich in den **übergeordneten Planungen** nahe von Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz, randlich eines Gewässers mit Bedeutung für den Hochwasserschutz, randlich von Rohstoffvorkommen und innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus bei gleichzeitig erhöhtem Radonpotenzial. Das Plangebiet befindet sich dabei deutlich außerhalb von Schutzgebieten mit Ausnahme des „**Naturpark Nassau**“. Das nächste Schutzgebiet ist ein Ausläufer des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ ca. 600 m südwestlich des Plangebietes entlang des Dörsbachs.

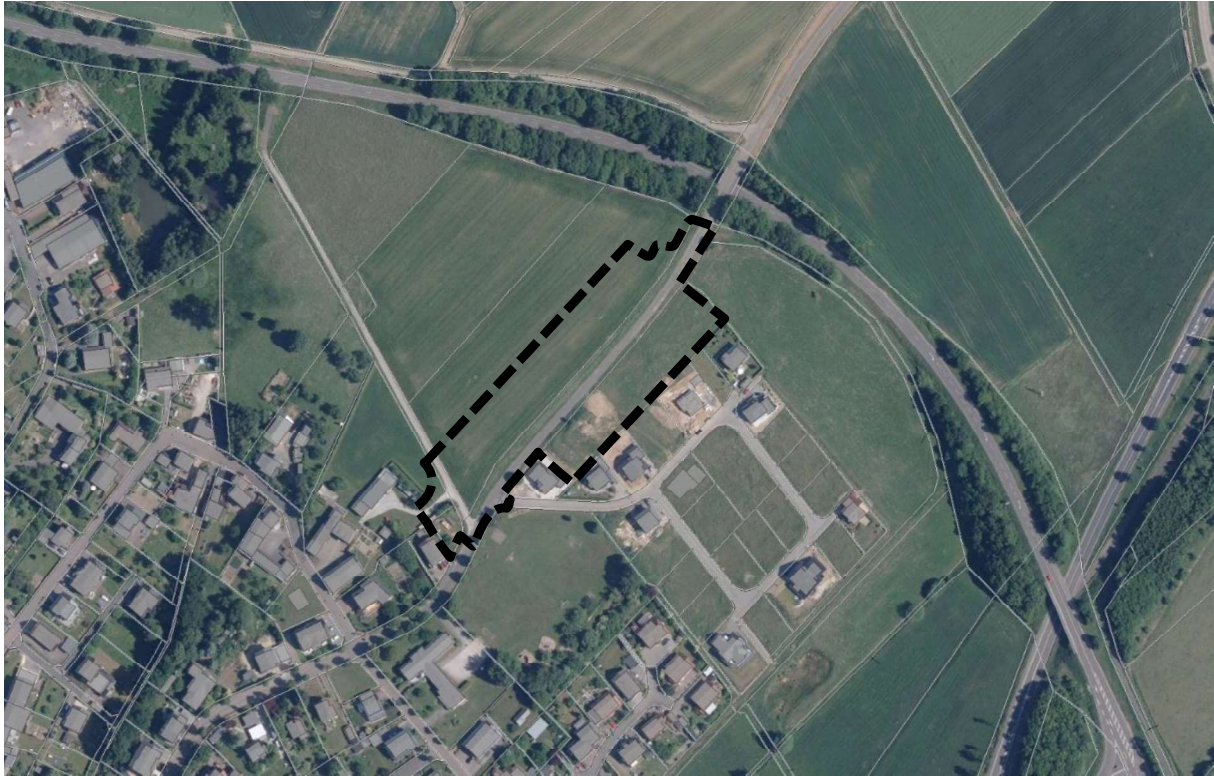
Der Schutzzweck des „Naturpark Nassau“ wird unter §4 der Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ vom 30. Oktober 1979 wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der "Montabaurer Höhe".

(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die drei Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Diesen Schutzzwecken steht die Ausweisung eines randlich am Siedlungskörper ständigen Bebauungsplanes mit dem Ziel der Schaffung von Wohnraum nicht entgegen. Es besteht entsprechend kein Konflikt mit den übergeordneten Planungen.

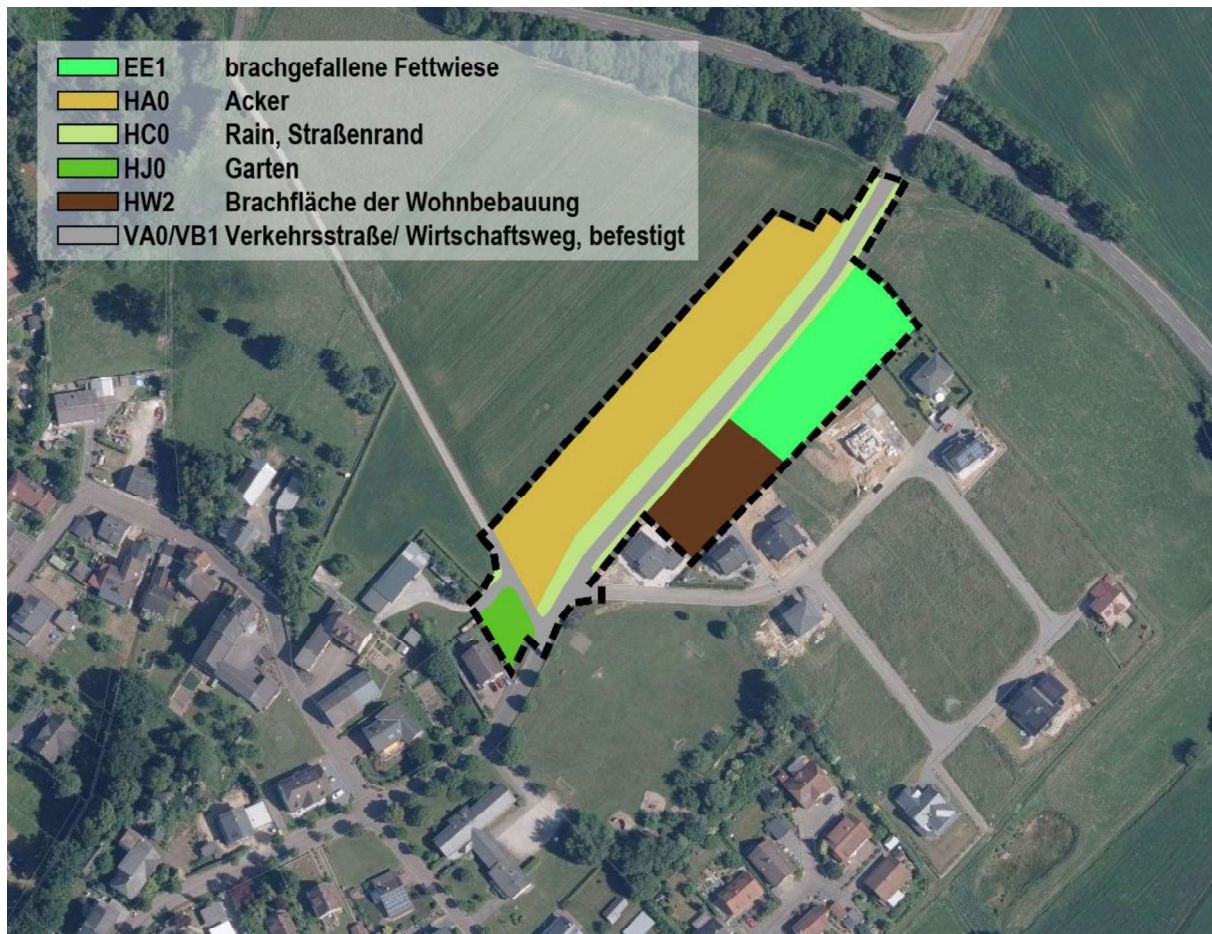
² nach Battis/Krautzberger/Löhr 13. Auflage S.372 gilt: §13a Abs. 2 Nr. 4 fingiert für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung für Grundflächen von unter 20000 m² die Abgeltung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§1a Abs. 3). Entsprechendes lässt sich auf §13b übertragen.



Abgrenzung des Geltungsbereichs, unmaßstäblich

Bestand

Das Plangebiet wird gut zur Hälfte von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen. Parallel zur zentral verlaufenden Straße befinden sich steile, grasbewachsene Böschungen mit Straßengräben, welche keinen Dauerstau aufweisen und ihr Wasser tiefer in der Ortslage in die Kanalisation führen. Im südlichsten Bereich wird ein Garten ohne besondere Strukturmerkmale auf einigen Quadratmetern tangiert. Der Bereich wird bereits als Wohnbaufläche im Bebauungsplan „Thornsgraben“ ausgewiesen. Der Bereich östlich der zentral verlaufenden Erschließungsstraße weist einige bewachsene und unbewachsene Erdhaufen und weitgehend unbewachsene Erdflächen auf. Diese gehen nach Norden hin in einen überaus artenarmen, von Weißklee und Löwenzahn dominierten Wiesenbereich über.



Biotoptypen im Plangebiet

Bewertung der Schutzgüter

Biotope

Das Plangebiet wurde am 18.04.2018 begangen. Die vorkommenden Biotoptypen sind insgesamt von geringem Wert, die Ackerflächen sind intensiv bewirtschaftet, die bestehenden Wege versiegelt. Die Randstreifen und Böschungen des Plangebiets sind artenarm und werden vollständig von Gräsern dominiert. Ein Gartenbereich wird als Rasenfläche bewirtschaftet und dient als Brennholzlager. Der östliche Bereich weist Erdhalden unterschiedlichen Bewuchsgrades auf, im nördlichen Teil des Abschnitts herrscht eine sehr artenarme, von Störzeigern dominierte Wiese vor. Es ist wahrscheinlich, dass der Bereich im Rahmen von Bauarbeiten im Plangebiet als Lagerfläche gedient hat. Die Umgebung wird von intensiver Landwirtschaft und dem Siedlungskörper dominiert.

Fauna

Aufgrund des Mangels an geeigneten Lebensräumen sowie der Vorbelastung durch die unmittelbare Siedlungsnähe und die intensive Landwirtschaft sind keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet jenseits von temporären Jagdausflügen von z.B. Beutegreifern und Fledermäusen zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Plangebiets ist aufgrund der Vorbelastungen und vorkommen-



den Lebensraumtypen (Acker, artenarme Wiesen, Randstreifen, Garten mit Brennholzlager) gering.

Boden

Der anstehende Boden stellt sich als „Lehm“ bei einer mäßigen Bodenfeuchte dar. Die Ackerzahl ist insgesamt mit überwiegend 40-60, teils auch 60-80 im mittleren bis oberen Bereich anzusiedeln, der Boden ist also fruchtbar. Das Plangebiet ist überwiegend unversiegelt. Vorbelastungen bestehen in Form von Feldwegen, der Diezer Straße, künstlich geschaffenen Böschungen und Gräben sowie einer intensiven Ackerbauwirtschaft und der vorhandenen Erdlager. Die Bodenfunktionen sind entsprechend durch Überdeckung, Verdichtung, Umschichtung und das Einbringen von Pflanzenschutzmitteln und Düngegaben eingeschränkt. Für die Bodenfunktion weist das Plangebiet entsprechend eine nur mittlere Bedeutung auf.

Wasser

Im Plangebiet kommt ein Grabensystem vor, welches von den Ackerflächen abfließendes Oberflächenwasser in die Kanalisation von Klingelbach einleitet. Die Grundwasserführung ist gut, die Neubildung gering. Das nächste Gewässer ist der ca. 190 m südlich, jenseits des Siedlungskörpers gelegene Sommerbach. Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für den Wasserhaushalt.

Luft und Klima

Das Plangebiet stellt eine Kaltluftproduktionsfläche dar. Die entstehende Kaltluft fließt direkt in den hangabwärts gelegenen Siedlungskörper ein. Die intensive Bewirtschaftung des Bodens im Plangebiet setzt Kohlenstoff frei und ist daher klimaschädlich. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln wirkt sich temporär negativ auf die Luftqualität im Plangebiet und die Umgebung aus.

Landschaftsbild und Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich wenig exponiert an einem Südosthang unmittelbar nördlich eines bestehenden Wohngebiets. Westlich und südlich erstreckt sich der Siedlungskörper von Klingelbach, nördlich und östlich befinden sich Ackerflächen und Wiesen bis zu einem Geländeeinschnitt durch die L322. Eine Fernsicht ist nicht gegeben, es bestehen jedoch Sichtbeziehungen zu Anhöhen der Umgebung. Diese sind jedoch durch Bebauung und Gehölze stark eingeschränkt. Aufgrund der langgestreckten Form, welche nur eine einzelne Häuserreihe beiderseits der Erschließung erlaubt, sowie der überschaubaren Exposition zum Umland und der mit Ackerland weitverbreiteten Nutzung besitzt das Plangebiet eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es sind keine Hinweise auf Bodendenkmäler bekannt.



(Stark eingeschränkter) Blick nach Süden in die freie Landschaft

Mensch

Es sind keine ausgewiesenen Wanderrouten im Plangebiet bekannt. Die Kirchstraße dient für Anwohner als Transitstrecke für Spaziergänge in der näheren Umgebung, aber auch als Schleichweg nach Ebertshausen. Das Plangebiet ist ansonsten durch seine landwirtschaftliche Nutzung von Bedeutung für die menschliche Ernährung. Nördlich des Plangebiets befindet sich außerdem die L322 in einem Geländeeinschnitt. Südlich befindet sich die L318 in deutlichem Abstand. Überschlägige Berechnungen nach RLS90 ergeben eine Einhaltung der Richtwerte zum Schallschutz nach DIN 18005 im Plangebiet.

Das Plangebiet reicht in den Achtungsabstand von 500 m der Firma Fischer Oberflächentechnologie GmbH (Galvanikanlage gemäß Nr. 3.10.1 Anhang zur 4. Bundesimmissionschutzverordnung) hinein. Ein in einem Gutachten³ vorgeschlagener Sicherheitsabstand von 50 m wird eingehalten, sodass keine Auswirkungen auf das Plangebiet bestehen.

³ Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes um den Betriebsbereich der Fischer Oberflächentechnologie GmbH, Auf der Wahnsbach 3, 56368 Katzenelnbogen, proTerra Umweltschutz und Managementberatung GmbH Umweltgutachter, Sulzbach, den 17. April 2019



Blick nach Nordosten vom südwestlichen Ende des Plangebiets



Blick nach Osten über den Bereich östlich der Erschließung und das bestehende Wohngebiet



Artenzusammensetzung der Böschungen



Typische Artenzusammensetzung der bewachsenen Bereiche östlich der Erschließung



Betroffener Gartenbereich im Süden des Gebiets (Rasen und Holzlager)



Blick vom nördlichen Ende des Plangebiets nach Süden (Baum außerhalb Plangebiet)



Junger Bergahorn auf/in Erdlager/-haufen



Fauna

Im Folgenden werden die Darlegungen zum Artenschutz im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung, Entnahme, Störung, Beschädigung von besonders geschützten sowie streng geschützten Arten und deren Lebensstätten) ergänzt. Da ein faunistisches Gutachten zum Vorhaben nicht vorliegt, sind gesicherte Aussagen nicht möglich. In diesem Fall ist auf das Worst-Case-Szenario abzustellen.

Gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG ist es verboten *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*.

Gemäß Satz 2 ist es verboten *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*.

Gemäß Satz 3 ist es verboten, *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*. Verluste von Nahrungshabitaten, die keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der zu schützenden Arten auslösen (sog. nicht essenzielle Nahrungshabitate), stellen keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände dar.

Gem. Abs. 5 *„liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“*.

Bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen ist die Prüfung auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu richten. Demnach liegt kein Verstoß vor, *„wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“*.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erlaubt. Sinngemäß soll dieses für die Gehölze des Plangebiets im Bebauungsplan festgesetzt werden. Hierdurch lassen sich erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten für die meisten Arten ausschließen.

Gildenweise Prüfung

Im Rahmen von einer Begehung im April 2018 wurde das Gebiet auf potenzielle Lebensräume und Anzeichen von Vorkommen planungsrelevanter Arten geprüft. Basierend auf dieser Grundlage wird im Folgenden eine gildenweise Prüfung auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten vorgenommen. Eine genauere Prüfung des Gartenbereichs



wurde nicht vorgenommen, da dieser bereits im Rahmen des Bebauungsplans „Thornsgraben“ behandelt wurde.



	Ackerflächen	Randstreifen mit Gräben	Brachfläche und Wiesenbrache
Säugetiere	Die strukturarmen Ackerflächen im Plangebiet stellen für planungsrelevante Arten wie Fledermäuse oder Wildkatze keine geeigneten Lebensräume dar. Für einige Fledermausarten ist prinzipiell eine Nutzung zur Jagd denkbar, jedoch bestehen großflächig in der Umgebung gleichwertige oder höherwertige Ausweichlebensräume. Ein erheblicher Einfluss auf planungsrelevante Arten der Artengruppe der Säugetiere ist sicher auszuschließen.	Die Randstreifen weisen eine höhere Artenvielfalt auf als die angrenzenden Ackerflächen, sind jedoch ebenfalls wenig divers und insgesamt strukturarm, Gehölze kommen nicht vor. Der Bereich stellt keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten wie Fledermäuse oder Wildkatze dar. Für einige Fledermausarten ist prinzipiell eine Nutzung zur Jagd denkbar, jedoch bestehen großflächig in der Umgebung gleichwertige oder höherwertige Ausweichlebensräume. Ein erheblicher Einfluss auf planungsrelevante Arten der Artengruppe der Säugetiere ist sicher auszuschließen.	Der Bereich ist zweigeteilt. Der südliche Teil wird von Erdhalden mit unterschiedlichen Graden an Bewuchs eingenommen. Es bestehen verdichtete Rohbodenflächen mit geringem Aufwuchs von Pionierarten. Auf einer der Erdhalden wächst ein junger Bergahorn. Der nördliche Teil wird von einem fast rasenartigen Bestand aus Löwenzahn und Weißklee eingenommen. Der Anteil an Gräsern steigt nach Norden hin immer weiter an. Die Wiesenfläche zeigt sich insgesamt sehr artenarm. Der Bereich stellt keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten wie Fledermäuse oder Wildkatze dar. Für einige Fledermausarten ist prinzipiell eine Nutzung zur Jagd denkbar, jedoch bestehen großflächig in der Umgebung gleichwertige oder höherwertige Ausweichlebensräume. Ein erheblicher Einfluss auf planungsrelevante Arten der Artengruppe der Säugetiere ist sicher auszuschließen.
Vögel	Die strukturarmen Ackerflächen im Plangebiet stellen für planungsrelevante Arten des Offenlands in unmittelbarer Siedlungsnähe bei insgesamt eher mäßiger Bodenfeuchte keine geeigneten Lebensräume dar. Arten mit einer prinzipiellen Übereinstimmung der Lebensraumansprüche wie die Grauammer sind im Artendatenblatt 5713 nicht verzeichnet. Insgesamt geht im Vergleich zu den umgebenden Gesamtflächen nur ein geringer Anteil an Lebensräumen verloren, welcher z.B. für Beutegreifer zur Jagd dienen kann. Ein erheblicher Einfluss auf planungsrelevante Arten der Arten-	Die Randstreifen weisen eine höhere Artenvielfalt auf als die angrenzenden Ackerflächen, sind jedoch ebenfalls wenig divers und insgesamt strukturarm, Gehölze kommen nicht vor. Arten mit einer prinzipiellen Übereinstimmung der Lebensraumansprüche wie die Grauammer sind im Artendatenblatt 5713 nicht verzeichnet. Insgesamt geht im Vergleich zu den umgebenden Gesamtflächen nur ein geringer Anteil an Lebensräumen verloren, welcher z.B. für Beutegreifer zur Jagd dienen kann. Ein erheblicher Einfluss auf planungsrelevante Arten der Artengruppe der Vögel ist entsprechend auszuschließen.	Der Bereich ist zweigeteilt. Der südliche Teil wird von Erdhalden mit unterschiedlichen Graden an Bewuchs eingenommen. Es bestehen verdichtete Rohbodenflächen mit geringem Aufwuchs von Pionierarten. Auf einer der Erdhalden wächst ein junger Bergahorn. Der nördliche Teil wird von einem fast rasenartigen Bestand aus Löwenzahn und Weißklee eingenommen. Der Anteil an Gräsern steigt nach Norden hin immer weiter an. Die Wiesenfläche zeigt sich insgesamt sehr artenarm. Aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe ist der Bereich auch für im Ödland brütende Vögel unattraktiv. Darüber hinaus weist der vorhandene



	Ackerflächen	Randstreifen mit Graben	Brachfläche und Wiesenbrache
	gruppe der Vögel ist entsprechend auszuschließen.		Boden stark stauende Eigenschaften auf (Lehm). Insgesamt geht im Vergleich zu den umgebenden Gesamtflächen nur ein geringer Anteil an Lebensräumen verloren, welcher z.B. für Beutegreifer zur Jagd dienen kann. Ein erheblicher Einfluss auf planungsrelevante Arten der Artengruppe der Vögel ist entsprechend auszuschließen.
Amphibien	Aufgrund der fehlenden Gewässer und der starken Belastung durch die intensive Landwirtschaft ist nicht von einem geeigneten Lebensraum für Amphibien auszugehen. Das nächstgelegene Gewässer ist der ca. 190 m südlich, jenseits des Siedlungskörpers gelegene Sommerbach. Auswirkungen auf die Artengruppe der Amphibien sind somit auszuschließen.	Die Randstreifen weisen eine höhere Artenvielfalt auf als die angrenzenden Ackerflächen, sind jedoch ebenfalls wenig divers und insgesamt strukturarm. Das Grabensystem dient dem Abführen von Wasser, ein Dauerstau kommt entsprechend nicht vor. Das nächstgelegene Gewässer ist der ca. 190 m südlich, jenseits des Siedlungskörpers gelegene Sommerbach. Eine Fortpflanzung im Plangebiet ist sicher auszuschließen. Die vorhandenen Lebensräume sind für Amphibien wenig attraktiv. Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Amphibien sind somit auszuschließen.	Der Bereich ist zweigeteilt. Der südliche Teil wird von Erdhalden mit unterschiedlichen Graden an Bewuchs eingenommen. Es bestehen verdichtete Rohbodenflächen mit geringem Aufwuchs von Pionierarten. Auf einer der Erdhalden wächst ein junger Bergahorn. Der nördliche Teil wird von einem fast rasenartigen Bestand aus Löwenzahn und Weißklee eingenommen. Der Anteil an Gräsern steigt nach Norden hin immer weiter an. Die Wiesenfläche zeigt sich insgesamt sehr artenarm. Das nächstgelegene Gewässer ist der ca. 190 m südlich, jenseits des Siedlungskörpers gelegene Sommerbach. Eine Fortpflanzung im Plangebiet ist sicher auszuschließen. Die vorhandenen Lebensräume sind für Amphibien wenig attraktiv. Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Amphibien sind somit auszuschließen.
Reptilien	Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sind für Reptilien allgemein ungeeignet.	Die Randstreifen weisen eine höhere Artenvielfalt auf als die angrenzenden Ackerflächen, sind jedoch ebenfalls wenig divers und insgesamt strukturarm. Das Grabensystem dient dem Abführen von Wasser, ein Dauerstau kommt entsprechend nicht vor. Planungsrelevante Arten wie Eidechsen, Ringelnatter oder Schlingnatter bevorzugen deutlich abweichende Lebensräume. Der Bereich ist	Der Bereich ist zweigeteilt. Der südliche Teil wird von Erdhalden mit unterschiedlichen Graden an Bewuchs eingenommen. Es bestehen verdichtete Rohbodenflächen mit geringem Aufwuchs von Pionierarten. Auf einer der Erdhalden wächst ein junger Bergahorn. Der nördliche Teil wird von einem fast rasenartigen Bestand aus Löwenzahn und Weißklee eingenommen. Der Anteil an Grä-



	Ackerflächen	Randstreifen mit Gräben	Brachfläche und Wiesenbrache
		zur Vermehrung der Arten ungeeignet. Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Reptilien sind auszuschließen.	Der Bereich steigt nach Norden hin immer weiter an. Die Wiesenfläche zeigt sich insgesamt sehr artenarm. Planungsrelevante Arten wie Eidechsen, Ringelnatter oder Schlingnatter bevorzugen deutlich abweichende Lebensräume. Der Bereich ist zur Vermehrung der Arten ungeeignet. Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Reptilien sind auszuschließen.
Insekten/ Spinnen	Die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen schließt ein dauerhaftes Vorkommen von Insekten und Spinnen weitgehend aus. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist unter den gegebenen Bedingungen auszuschließen.	Die Randstreifen weisen eine höhere Artenvielfalt auf als die angrenzenden Ackerflächen, sind jedoch ebenfalls wenig divers und insgesamt strukturalarm. Das Grabensystem dient dem Abführen von Wasser, ein Dauerstau kommt entsprechend nicht vor. Aufgrund der sehr geringen Artenvielfalt im eutrophen Randstreifen ist ein Vorkommen geschützter Arten der Artengruppen Insekten und Spinnen keinesfalls zu erwarten. Es ist entsprechend nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.	Der Bereich ist zweigeteilt. Der südliche Teil wird von Erdhalden mit unterschiedlichen Graden an Bewuchs eingenommen. Es bestehen verdichtete Rohbodenflächen mit geringem Aufwuchs von Pionierarten. Auf einer der Erdhalden wächst ein junger Bergahorn. Der nördliche Teil wird von einem fast rasenartigen Bestand aus Löwenzahn und Weißklee eingenommen. Der Anteil an Gräsern steigt nach Norden hin immer weiter an. Die Wiesenfläche zeigt sich insgesamt sehr artenarm. Die Ödlandaspekte des Bereichs sind für manche geschützten Arten attraktiv, jedoch nur sehr kleinkräutig vorhanden und weit abgeschnitten von potenziellen Trittsteinbiotopen, darüber hinaus nur über einen kurzen Zeitraum hin im aktuellen Zustand vorhanden, bevor erneut Aufwuchs auf dem fruchtbaren Lehmboden einen lückenlosen Bodenschluss herstellt. Ein Vorkommen geschützter Arten der Artengruppen Insekten und Spinnen ist nicht zu erwarten. Es ist entsprechend nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.
Fische	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, ein Vorkommen von Fischen ist auszuschließen.	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, ein Vorkommen von Fischen ist auszuschließen.	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, ein Vorkommen von Fischen ist auszuschließen.



	Ackerflächen	Randstreifen mit Gräben	Brachfläche und Wiesenbrache
Pflanzen	Die intensive Bewirtschaftung der Flächen unter Einsatz von Herbiziden verhindert effektiv den Auswuchs von unerwünschten Pflanzen, Ein Vorkommen geschützter Arten ist entsprechend auszuschließen.	Die stark eutrophierten Randbereiche der Felder dienen als Abflussbereich für Oberflächenwasser. Entsprechend wirken die auf den Feldern ausgebrachten Stoffe ebenfalls auf Randstreifen und Grabenbereich. Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist auszuschließen.	Der Bereich ist zweigeteilt. Der südliche Teil wird von Erdhalden mit unterschiedlichen Graden an Bewuchs eingenommen. Es bestehen verdichtete Rohbodenflächen mit geringem Aufwuchs von Pionierarten. Auf einer der Erdhalden wächst ein junger Bergahorn. Der nördliche Teil wird von einem fast rasenartigen Bestand aus Löwenzahn und Weißklee eingenommen. Der Anteil an Gräsern steigt nach Norden hin immer weiter an. Die Wiesenfläche zeigt sich insgesamt sehr artenarm. Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist auszuschließen.



Auswirkungen	Ackerflächen	Randstreifen mit Graben	Brachfläche und Wiesenbrache
Säugetiere	Die strukturarmen Ackerflächen im Plangebiet stellen für planungsrelevante Arten des Offenlands in unmittelbarer Siedlungsnähe bei insgesamt eher mäßiger Bodenfeuchte keine geeigneten Lebensräume dar. Arten mit einer prinzipiellen Übereinstimmung der Lebensraumansprüche wie die Grauammer sind im Artendatenblatt 5713 nicht verzeichnet. Insgesamt geht im Vergleich zu den umgebenden Gesamtflächen nur ein geringer Anteil an Lebensräumen verloren, welcher z.B. für Beutegreifer oder Fledermäuse zur Jagd dienen kann. Ein Vorkommen von Vermehrungsstätten ist auszuschließen. Ein erheblicher Einfluss auf planungsrelevante Arten ist entsprechend auszuschließen.	Die Randstreifen weisen eine höhere Artenvielfalt auf als die angrenzenden Ackerflächen, sind jedoch ebenfalls wenig divers und insgesamt strukturarm. Das Grabensystem dient dem Abführen von Wasser, ein Dauerstau kommt entsprechend nicht vor. Arten mit einer prinzipiellen Übereinstimmung der Lebensraumansprüche wie die Grauammer sind im Artendatenblatt 5713 nicht verzeichnet. Insgesamt geht im Vergleich zu den umgebenden Gesamtflächen nur ein geringer Anteil an Lebensräumen verloren, welcher z.B. für Beutegreifer oder Fledermäuse zur Jagd dienen kann. Ein Vorkommen von Vermehrungsstätten ist auszuschließen. Ein erheblicher Einfluss auf planungsrelevante Arten ist entsprechend auszuschließen.	Der Bereich teilt sich in einen von Störzeigern dominierten wiesenartigen Bewuchs sowie ein von teilweise bewachsenen Erdlagern und Rohbodenflächen mit geringem Aufwuchs dominierten Bereich. Da es sich um einen kurzlebigen Lebensraum ohne angrenzenden Trittsteinbiotope ohne sonst typische Ödlandmerkmale (geringe Bodenfruchtbarkeit, teils hohe Abflusswerte, Pfützen, Steine/Felsen/Betonbruch) ist der Bereich auch für Pionierarten keine geeignete Heimstätte. Es geht insgesamt ein geringer Anteil an Lebensräumen verloren, welcher z.B. für Beutegreifer oder Fledermäuse zur Jagd dienen kann. Ein Vorkommen von Vermehrungsstätten ist auszuschließen. Ein erheblicher Einfluss auf planungsrelevante Arten ist entsprechend auszuschließen.
Vögel			
Amphibien			
Reptilien			
Insekten/Spinnen			
Fische			



Auswirkungen der Planung

In diesem Zusammenhang ergeben sich entsprechend der Festsetzungen folgende Auswirkungen auf Mensch und Umwelt:

- Verlust an intensiv bewirtschafteten Ackerflächen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere durch Versiegelungen und Umnutzung,
- Verlust einer teilverdichteten, artenarmen Wiese als Lebensräume für Pflanzen und Tiere durch Versiegelungen und Umnutzung,
- Schaffung von zusätzlichen Versiegelungsflächen verbunden mit zusätzlich anfallendem Oberflächenwasser, einem Verlust an Bodenfunktion, einer stärkeren thermischen Belastung des Bereichs,
- Verlust von Grabensystemen und grasbewachsenen Böschungen,
- Verlust einer Gartenfläche,
- Schaffung einer randlichen Eingrünung,
- Geringfügig erhöhter Verkehr durch Anlieger im Siedlungskörper,
- Optische Veränderung von Ortsrand und Landschaftsbild,
- Schaffung von Wohnraum.

Im Rahmen der Gebietsentwicklung über den § 13b BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Davon unbenommen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG), welche die Störung, Tötung oder auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von streng geschützten Arten verbieten.

Durch die Planung kommt es im Einzelnen zu folgenden Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Biotope	Die Planung sieht den Verlust von Ackerflächen, grasbewachsenen Böschungen mit angeschlossenen Gräben, einem Garten mit Rasenflächen und Brennholzschobern sowie einem Erdlagerbereich im Übergang zu einer Wiese vor. Die Flächen unterliegen aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und Natur (intensive Landwirtschaft mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, temporäre Wasserführung des Grabens im Falle von starken Regenereignissen mit Abfluss von Oberflächenwasser von den angrenzenden Ackerflächen, sehr artenarme Wiesenflächen, temporäre Rohbodenflächen) nicht dem Pauschenschutz gemäß BNatSchG/LNatSchG. Es ist entsprechend nicht mit Verlusten geschützter Vegetationsflächen zu rechnen.
Fauna	Es ist im Rahmen der Planung mit dem Verlust von für planungsrelevante Arten geeigneten Lebensräumen zum Nahrungserwerb (Fledermäuse, Beutegreifer) zu rechnen, jedoch in vergleichsweise geringem Umfang bei weitreichenden gleichwertigen oder höherwertigen Ausweichlebensräumen im Umfeld des Plangebiets. Es ist daher nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu rechnen.



Biologische Vielfalt	Das Plangebiet ist teils vorbelastet durch anthropogene Nutzung und Überformung, sodass der Bereich keine besondere biologische Vielfalt aufweist. Durch die Planung wird dieser Zustand nicht weiter verschlechtert, es kann im Gegenteil zur Schaffung höherwertiger Lebensräume kommen (randliche Eingrünung, Gärten).
Fläche	Im Rahmen der Planungen kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen. Diese fallen ortstypisch aus. Mit einer Grundflächenzahl von 0,3 wird dabei eine insgesamt geringe Inanspruchnahme gewährleistet.
Boden	Durch die Planung werden weitere Flächenversiegelungen ermöglicht. Hierdurch gehen weitere Bodenfunktionen in einem durch Vorbelastungen gekennzeichneten Bereich verloren.
Wasser	Durch die Planung werden weitere Flächenversiegelungen ermöglicht. Hierdurch fällt zusätzliches Oberflächenwasser an, welches in ein zu ertüchtigendes, aber bereits bestehendes Erdbecken (Regenrückhaltebecken) und gedrosselt in den Sommerbach abzuführen ist. Es ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen.
Luft und Klima	<p>Durch die Planung entfallen bestehende Acker- und artenarme Wiesenflächen, welche eine klimameliorative Wirkung besitzen können. Aufgrund der vorliegenden Topografie fließen die entstehenden Kaltluftströme bisher in den Siedlungskörper ein. Aufgrund der geringen Fläche des Plangebiets ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima des Siedlungskörpers zu rechnen.</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich bereits menschliche Ansiedlungen, es ist entsprechend mit Abgasen aus Verkehr und Heizungen zu rechnen. Durch die geplante Erweiterung des Siedlungskörpers wird die Belastung zunehmen, sich jedoch weiterhin in einem verträglichen Rahmen bewegen. Gleichzeitig werden Aerosole aus der Landwirtschaft abnehmen.</p> <p>Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Luft und Klima zu rechnen.</p>
Landschaftsbild und Denkmalschutz	Das Plangebiet ist durch den unmittelbar angrenzenden Siedlungskörper sowie die umgebenden landwirtschaftlichen Bauten und die intensive Landwirtschaft vorbelastet. Aufgrund der geplanten beidseitig der Erschließung mit jeweils nur einzelreihiger Bebauung entlang des bestehenden Siedlungskörpers sowie der Schaffung einer randlichen Eingrünung ist nicht mit erheblichen



	<p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild an einem wenig exponierten Bereich zu rechnen.</p> <p>Es sind keine Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt.</p>
Mensch	<p>Mit der fortgesetzten technischen Überprägung der Landschaft kommt es zum Verlust von Ackerbauflächen im unmittelbaren Umfeld von Klingelbach. Die bestehende Wirkung als Transitstrecke zur umgebenden Landschaft bleibt unverändert erhalten. Der Verlust von ca. 1,15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Teile eines Gartens sowie Erdlagerstätten des angrenzenden Bestandsgebietes ist für die Bevölkerung von keiner relevanten Bedeutung. Südlich befindet sich außerdem die L318 in deutlichem Abstand. Überschlägige Berechnungen nach RLS90 ergeben eine Einhaltung der Richtwerte zum Schallschutz nach DIN 18005 im Plangebiet. Es ist entsprechend durch die Planung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.</p> <p>Das Plangebiet reicht in den Achtungsabstand von 500 m der Firma Fischer Oberflächentechnologie GmbH (Galvanikanlage gemäß Nr. 3.10.1 Anhang zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung) hinein. Ein in einem Gutachten⁴ vorgeschlagener Sicherheitsabstand von 50 m wird eingehalten, sodass keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind.</p>

Darüber hinaus sind folgende Wirkungen durch die Planung zu erwarten:

Kumulationswirkungen mit gleichartigen Projekten bestehen zum im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Kirchstraße“ am nordwestlichen Rand von Klingelbach. Aufgrund der geringen Größe beider Bebauungspläne, der Lage überwiegend auf artenarmen Ackerflächen, der bereits bestehenden Erschließung, sowie der Ausweisung von Wohngebieten ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu rechnen.

Besondere Auswirkungen auf die Planung durch den **Klimawandel** sind nicht zu erwarten. Die Planung befindet sich ca. 190 Meter vom nächsten Fließgewässer entfernt hangaufwärts unterhalb von Ackerflächen. Das Gebiet weist keine besondere Gefährdung durch Naturkatastrophen auf. Den Worst Case würde ein Starkregenereignis nach dem Pflügen der Ackerflächen bei entsprechender Abschwemmung von Oberboden darstellen. Die oberhalb liegenden Ackerflächen sind jedoch von sehr geringer Fläche, zusätzlich besteht zur weiteren Umgebung hin eine Dammwirkung durch die L322, sodass mit keinen erheblichen Schäden zu rechnen wäre.

Eine besondere Gefahr von **Havarien** jenseits des allgemeinen Lebensrisikos ist in einem

⁴ Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes um den Betriebsbereich der Fischer Oberflächentechnologie GmbH, Auf der Wahnsbach 3, 56368 Katzenelnbogen, proTerra Umweltschutz und Managementberatung GmbH Umweltgutachter, Sulzbach, den 17. April 2019



Allgemeinen Wohngebiet auszuschließen. Die Ansiedlung von Gewerben, welche mit Gefahrenstoffen umgehen, ist ausgeschlossen. Es ist entsprechend nicht mit einem erhöhten **Unfallrisiko** zu rechnen.

Durch die Planungen sind keine Schutzgebiete in relevanter Weise betroffen.

Maßnahmen

Im Rahmen der Gebietsentwicklung über den § 13b i.V.m. § 13a BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich. Hiervon unbenommen gelten unverändert die Regelungen zum Artenschutz.

Im Rahmen der Einbindung in die umgebende Landschaft ist die Pflanzung einer randlichen Eingrünung vorgesehen:

Die in der Planurkunde ausgewiesenen Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Die Pflanzungen können auf die 20 % der mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzenden Grundstücksflächen angerechnet werden. Ziel ist ein überwiegend geschlossener Bewuchs zur freien Landschaft hin.

Im Folgenden sind zum Verständnis Beispiele angegeben.

Bäume 1. Größenordnung

Winterlinde
Spitzahorn
Bergahorn
Stieleiche

*Tilia cordata
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Quercus robur*

Bäume 2. Größenordnung

Hainbuche
Birke
Eberesche
Feldahorn
Pflaume
Vogelkirsche
Apfel

*Carpinus betulus
Betula pendula
Sorbus aucuparia
Acer campestre
Prunus domestica
Prunus avium
Malus domestica*

Sträucher

Zweiggriffeliger Weißdorn
Haselnuss
Himbeere
Schlehe
Hundsrose
Roter Hartriegel
Schwarzer Holunder
Gemeine Felsenbirne

*Crataegus laevigata
Corylus avellana
Rubus idaeus
Prunus spinosa
Rosa canina
Cornus sanguinea
Sambucus nigra
Amelanchir ovalis*

Hierdurch wird dauerhaft eine randliche Eingrünung zur offenen Landschaft hin entwickelt. Die positiven Wirkungen umfassen neben den optischen auch ökologische Aspekte durch



die Schaffung eines grundstücksübergreifenden Pflanzgürtels und der resultierenden Schaffung von Heimstätten für Tier- und Pflanzenarten im direkten Umfeld eines durch intensive Landwirtschaft geprägten Bereichs.

Außerdem soll die Menge anfallenden Oberflächenwassers minimiert werden:

*Gebäudezuwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind mit **versickerungsfähigen** Belägen (z.B. Poren- oder Rasenpflaster, Schotterrasen, großfugiges Pflaster, etc.) zu befestigen.*

Durch die Minimierung der Versiegelung kann auch auf befestigten Flächen weiterhin ein Teil der Bodenfunktionen aufrechterhalten werden, insbesondere bei geringen oder über einen längeren Zeitraum verteilten Niederschlägen wird ein großer Teil des anfallenden Oberflächenwassers versickert werden können.



6. Zusammenfassung

Ziel der Ausweisung des Bebauungsplans „Thornsgraben II“ ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in der Ortsgemeinde Klingelbach im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebiets nach dem beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außengebietsflächen (§ 13 b BauGB). Die Voraussetzungen hierfür werden erfüllt (Keine FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen, kumulative Grundfläche unter 1 ha...).

Aufgrund der vorhandenen verkehrlichen und leitungsgebundenen Erschließung im Umfeld des Plangebiets ist diese gesichert. Die Oberflächenentwässerung sieht eine Führung über bestehende Gräben in ein existierendes, zu ertüchtigendes Regenrückhaltebecken am Sommerbach vor. Hierbei wird im Rahmen der entsprechenden Planungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den Werken der Verbandsgemeinde Aar-Einrich eine Bemessung erfolgen.

Das Plangebiet wird von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, eutrophierten Randstreifen, einem Grabensystem mit Anschluss an die Kanalisation, Teilen eines Gartens, sowie einem Erdlager im Übergang zu einer Wiese eingenommen. Der Bereich ist stark anthropogen überformt, künstliche Böschungen fangen das Gebiet zur bestehenden Erschließung ab. Es existieren praktisch keine Gehölze (ein junger Bergahorn) oder Sonderstrukturen wie z.B. Lesesteinhaufen. Das Plangebiet ist entsprechend für planungsrelevante Arten von geringer Bedeutung. Es kann der Jagd von Fledermäusen oder Vogelarten dienen, jedoch bestehen großräumig gleichwertige oder höherwertige Ausweichlebensräume.

Der Lärmpegel der im Umfeld des Plangebiets gelegenen Straßen L322 und L318 ist entsprechend überschlägiger Berechnungen nach RLS90 verträglich.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	keine Betroffenheit
Schutzgut Arten und Biotope:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden:	mittlere Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung/Landschaftsbild:	geringe Eingriffserheblichkeit

Mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoff- oder Strahlungsemissionen ist nicht zu rechnen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos. Eine Wirkungsverstärkung im Zusammenhang mit benachbarten Vorhaben ist nicht erkennbar. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel ist nicht erkennbar.

Folgende plangebietsinterne Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Schaffung einer randlichen Eingrünung,
- Minimierung der Versiegelung.



Die Planung ist entsprechend verträglich und entspricht einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Klingelbach.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/cm
B. Eng. Landschaftsarchitektur
Boppard-Buchholz, November 2020